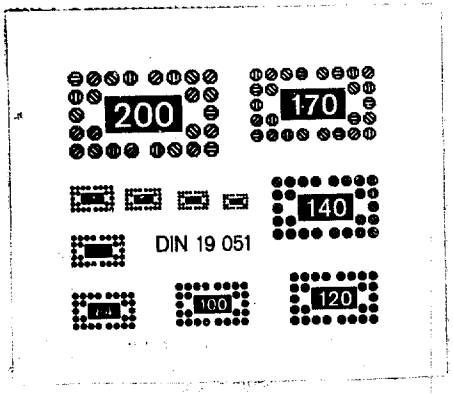

C2

Statut

für die Jugend-Abteilung des Verbandes der Sattler und Portefeuiller

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 96 - 05668

Berlin 1911

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 96 - 05668

§ 1.

Der Zweck der Jugend-Abteilung soll sein, allen Lehrlingen und Hilfsarbeitern unter 17 Jahren in der geistigen und körperlichen Ausbildung durch fachliche und wissenschaftliche Belehrung behilflich zu sein sowie die Geselligkeit zu pflegen. Ferner kann den Mitgliedern im Krankheitsfalle eine Unterstützung und im Todesfalle den Eltern eine Beihilfe zu den Beerdigungskosten gewährt werden.

§ 2.

Zum Eintritt sind berechtigt alle Lehrlinge, die das Portefeuilles- oder Sattlergewerbe erlernen und alle in den genannten Gewerben beschäftigten jugendlichen Hilfsarbeiter unter 17 Jahren.

§ 3.

Die Mitgliedschaft in der Jugend-Abteilung erlischt mit der Beendigung der Lehrzeit und mit dem vollendeten 17. Lebensjahre für Hilfsarbeiter; ferner wenn das Mitglied länger als 6 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist.

§ 4.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 10 Pf. Während der Dauer der Arbeitslosigkeit oder Krankheit dürfen Beiträge nicht entrichtet werden. Die in der Jugend-Abteilung geleisteten Beiträge werden beim Uebertritt in den Ver-

band der Sattler und Portefeuiller in Anrechnung gebracht und zu Vollbeiträgen umgerechnet.

§ 5.

Im Krankheitsfalle hat sich das Mitglied innerhalb 3 Tagen bei der Ortsverwaltung des Verbandes zu melden und sich deren Bestimmungen zu unterwerfen. Als Krankenunterstützung kann nach 52wöchentlicher Mitgliedschaft und Beitragsleistung und nach Ablauf von sieben Karenztagen für jeden Wochentag 50 Pf. gewährt werden auf die Dauer von 48 Tagen.

§ 6.

Beim Todesfalle des Mitgliedes kann dessen Eltern eine Beerdigungsbeihilfe von 20 Mk. gewährt werden, sofern die Mitgliedschaft 52 Wochen gedauert und für diese Zeit Beiträge gezahlt sind.

§ 7.

Beim Uebertritt zum Verband kann dem Mitglied bei mindestens 52wöchentlicher Beitragszahlung und Mitgliedschaft in der Jugend-Abteilung die Erwerbslosenunterstützung in Höhe von 24 Mk. gewährt werden.

§ 8.

Die in diesem Statut gewährleisteten Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern der Jugend-Abteilung ein klagbares Recht auf dieselben nicht zu.

Der Zentralvorstand.

Druck: Vorwärts Buchdruckerei, Berlin SW, 68, Lindenstraße 69.